



Stadtverwaltung Postfach 1769 26587 Aurich

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Fachdienst
Finanzen

Sachgebiet

Bearbeitet von
Herrn Denekas

Adresse
Stadtverwaltung
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Zimmer Nr.
108

Telefon
(0 49 41) 12 - 0

Telefon-Durchwahl
(0 49 41) - 12-1200

E-Mail
denekas@stadt.aurich.de
Internet
www.aurich.de

Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8.00 - 15.30
Do. 8.00 - 18.00
Fr. 8.00 - 12.30

 Eingang
Fischteichweg 10
26603 Aurich



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort
angeben)
Mein Zeichen

(Bitte bei Zahlung angeben)
Kassenzeichen

Aurich, den
18.11.2025

Stellungnahme der Stadt Aurich zum Haushaltsentwurf des Landkreises für das Jahr 2026; Anhörungsverfahren zur Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes

Sehr geehrter Herr Landrat Meinen,

am 29.10.2025 wurde der Haushaltsentwurf des Landkreises Aurich in einer Sitzung des Kreistages vorgestellt. Im Nachgang wurde den Kämmerern der kreisangehörigen Gemeinden am 30.10.2025 das Zahlenwerk ausgiebig erläutert und bis zum 20.11.2025 die Gelegenheit einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Stadt Aurich nimmt zum Anhörungsverfahren des Landkreises Aurich zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt Stellung:

Die Stadt Aurich erklärt sich - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Hauptausschusses - mit der Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes in Höhe von unverändert 50,5 % grundsätzlich einverstanden, nicht jedoch mit dem durchgeführten Anhörungs- und Abwägungsprozess.

Der für das kommende Jahr vorgesehenen Dialog aller Beteiligten zur Weiterentwicklung eines verbesserten und transparenten Anhörungs- und Abwägungsverfahrens, das die tatsächlichen Finanzbedarfe sowohl des Landkreises als auch der kreisangehörigen Kommunen angemessen berücksichtigt, wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Stadt Aurich sind insbesondere folgende Aspekte des Anhörungsverfahrens zu bemängeln bzw. zu optimieren:



Fehlende Nachvollziehbarkeit des Abwägungsprozesses und zeitliche Einschränkungen

Nach Auffassung der Stadt Aurich wirft die im Vorfeld erfolgte Absprache zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis erhebliche Zweifel daran auf, ob ein tatsächlicher, unabhängiger Abwägungsprozess überhaupt stattgefunden hat oder noch stattfinden kann. Ein solcher Austausch kann zwar der frühzeitigen Information dienen, ersetzt jedoch keinesfalls die gebotene förmliche Abwägung der Finanzinteressen aller Beteiligten im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Kreisumlagehebesatz bereits im Vorfeld faktisch festgelegt wurde, bevor die Gemeinden ihre Stellungnahme abgeben und im Kreistag ein eigener ergebnisoffener Abwägungsprozess stattfinden konnte.

Mangelnde Transparenz des Abwägungsprozesses

Zur Durchführung der erforderlichen Abwägung der finanziellen Belange des Landkreises mit denen der Umlageschuldner hat der Landkreis neben dem eigenen Finanzbedarf auch diejenigen der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in der Festsetzung eines konkreten Umlagesatzes mündet. Da sich die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen sollen, ist folglich eine durchschnittliche, kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur zu ermitteln.

Ein transparenter Abwägungsprozess im Sinne des Gleichrangs zwischen den Finanzinteressen des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen ist derzeit nicht in hinreichendem Maße erkennbar.

Die Ermittlung und Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen mittels Abfrage der Haushaltsansätze (aus der mittelfristigen Haushalts und Finanzplanung; Stand Dez. 2024) und Jahresabschlussdaten spiegelt lediglich die Retrospektive der Stadt Aurich wider und ist daher für die Abwägung nicht geeignet. Die von Ihnen zugrunde gelegten Haushalts- und Jahresabschlussdaten reichen ohne ergänzende Analyse der gemeindlichen Finanzbedarfe lediglich als grobe Orientierung aus; erfüllen jedoch nicht die Anforderungen eines vollständigen Abwägungsprozesses.

Die Frage der Leistungsfähigkeit einer Kommune, also bis zu welchem Umfang sie sich eine Kreisumlage leisten könnte („tatsächlich von der Kommune zu leistende Kreisumlage“¹), darf hier keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen!

Sachfremde Faktoren

Der vorgelegte Abwägungsprozess enthält sachfremde Erwägungen, etwa durch den Vergleich von Realsteuerhebesätzen. Ein solcher Vergleich könnte als indirekte Aufforderung zur Erhöhung kommunaler Steuersätze interpretiert werden und widerspricht dem Grundsatz der kommunalen Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 57 NkomVG). Auch der herangezogene Kennzahlenvergleich auf Bilanzebene wird als sachfremd bewertet.

Darüber hinaus bleibt nicht nachvollziehbar, ob nichtumlagefähige Positionen in die Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes eingeflossen sind – beispielsweise Leistungen mit Verlustausgleichsfunktion (z.B. entsprechend Konsortialvertrag für die UEK gGmbH/KE gGmbH), freiwillige Leistungen des Landkreises oder Ähnliches. Hierzu gehören nach Auffassung der Stadt Aurich auch derartige Kosten, die konnexitär durch Bundes- oder Landeszuweisungen auszugleichen wären.

Grundsätzlich sind stets sämtliche Leistungen des Landkreises daran zu messen, ob sie im Rahmen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion erfolgen!

¹ Vermerk Abwägung Festsetzung Kreisumlagehebesatz



In der aktuellen Situation werden die wesentlichen Kostentreiber im Haushalt des Landkreises im Bereich Soziales und Jugend verortet. Dies hat seine Ursachen in bundes- und landesrechtlichen Regelungen in Kombination mit starken Preissteigerungen in diesen Bereichen. Dies haben die Gemeinden nicht zu vertreten und sollte entsprechend im Abwägungsprozess zur Festsetzung des Hebesatzes berücksichtigt werden. Hier sollten zunächst und nachdrücklich politische Lösungen bei Land und Bund gesucht und angestrebt werden.

Ergänzend regt die Stadt Aurich an, im Haushaltsplan des Landkreises Aurich künftig in den einzelnen Produktbeschreibungen einen zusätzlichen Abschnitt zur Frage der Konnexität gegenüber Land und Bund aufzunehmen. Dieser Abschnitt könnte enthalten:

- **Zuständigkeit bzw. Auftraggeber;** auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Leistungserbringung und welcher staatlichen Ebene ist sie ursächlich zuzurechnen?
- **Konnexität gegeben/erforderlich?** Liegt eine vollständige oder teilweise Finanzierungsverantwortung des Landes oder Bundes vor?
- **Ausgleichsquote;** erfolgt ein finanzieller Ausgleich in angemessenem Umfang bzw. kommt das Land oder der Bund seinen Verpflichtungen tatsächlich und vollständig nach?
- **Ausschöpfung von Finanzierungsmöglichkeiten;** werden/wurden Maßnahmen zur Akquirierung von Zuweisungen oder Fördermitteln ergriffen? Wenn ja, welche? Falls nicht, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Hierdurch könnte ein mögliches strukturelles und finanzielles Delta identifiziert werden, dass nach dem Grundsatz der Konnexität nicht über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen auszugleichen ist. Durch die Aufnahme und Abbildung dieser Informationen in den Produktbeschreibungen würde die Transparenz im Hinblick auf die vorrangige Finanzmittelbeschaffung des Landkreises deutlich erhöht. Es würde zu einer sachgerechten und nachvollziehbaren Darstellung der Finanzierungsverantwortlichkeiten beitragen und damit die Qualität des Abwägungsprozesses bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes nachhaltig erhöhen.

Schlussbemerkung

Hinsichtlich der anvisierten kooperativen Neuausrichtung des Anhörungs- und Abwägungsprozesses regt die Stadt Aurich nachdrücklich an, ein standardisiertes, nachvollziehbares und transparentes Bewertungsmodell zu entwickeln, das insbesondere folgende Punkte umfasst:

- eine systematische Bedarfserhebung bei den kreisangehörigen Kommunen (nicht nur eine Abfrage der Leistungsfähigkeit),
- eine klare Trennung zwischen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben des Landkreises,
- die nachvollziehbare Darstellung der Abwägungskriterien,
- eine frühzeitige und angemessene und vor allem gleichrangige Beteiligung der Kommunen
- die Ermittlung und Darstellung o.g. Informationen in den Produktbeschreibungen des Landkreises.

Nur durch einen derart strukturierten Prozess kann eine rechtssichere und faire Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Feddermann